

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Allgemeines

0.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für den Bezug von Produktionsmaterialien, Einzelteilen, Ersatzteilen, Betriebsmitteln und Hilfsstoffen zwischen der POL-Elektra Sp. z o. o. („Besteller“) und dem Vertragspartner („Lieferant“).

1. Maßgebende Regelungen

1.1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

1.2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

1.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

2. Qualitätsmanagementsystem / Qualitätsanforderungen

2.1. Der Lieferant verpflichtet sich zur permanenten Anwendung eines QM – Systems, das mindestens den Forderungen der DIN ISO 9001 entspricht. Weitere Zertifizierungen nach QS 9000, VDA 6.1 oder IATF 16949 sind anzustreben.

2.2. Der Lieferant ist dem Null – Fehler – Ziel verpflichtet.

2.3. Der Lieferant hat für alle funktionsrelevanten Merkmale über die gesamte Produktionszeit die Prozeßfähigkeit nachzuweisen und auf Anforderung dem Besteller zu übergeben. Bei Nichterreichung der Prozeßfähigkeit sind geeignete Maßnahmen festzulegen, die die qualitätsgerechte Belieferung des Bestellers gewährleisten.

2.4. Der Lieferant muß ein System der Rückverfolgbarkeit aufgebaut haben. Im Falle eines festgestellten Fehlers muß eine Rückverfolgbarkeit derart möglich sein, daß eine Eingrenzung der Mengen schadhafter Teile / Produkte durchgeführt werden kann.

3. Bemusterung / Freigabeverfahren

3.1. Vor Einsatz der Serienlieferungen hat der Lieferant dafür zu sorgen, daß eine Produkt- und Prozeßfreigabe nach VDA Band 2 bzw., wenn vom Kunden gewünscht, nach QS 9000 vorliegt. Dazu sind dem Besteller Erstmuster mit einem kompletten Erstmusterprüfbericht (maßlich und werkstofflich) in der angeforderten Form zu übergeben.

3.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Anwendung sicherheitsrelevanter Stoffe und Materialien zu deklarieren und die zugehörigen Sicherheitsdatenblätter zu übergeben und ständig zu aktualisieren. Alle Inhaltstoffe der bemusterten Teile sind in das IMDS (Internationales Material Daten System) zu stellen. Eintretende

Änderungen sind ebenfalls umgehend über das IMDS mitzuteilen.

3.3. Ein PPF- bzw. PPAP- Verfahren ist einzuleiten bei:

- Änderungen am Produkt oder Prozeß
- Standortwechsel / Wechsel der Fertigungsstätte

4. Bestellung / Auftragsbestätigung

4.1. Bestellungen, Vereinbarungen oder Änderungen bedürfen für ihre Verbindlichkeit der Schriftform und der Unterschrift. Abweichungen von getroffenen Vereinbarungen und den Bestellungen sind nur nach unserer vorhergehenden schriftlichen Zustimmung zulässig.

4.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer Frist von drei Tage nach Zugang anzunehmen. Die Annahme erfolgt schriftlich unter Angabe der vollständigen Bestelldaten durch eine Auftragsbestätigung.

4.3. Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.

4.4. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Besteller Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

5. Lieferzeit

5.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend und 100 %-ig einzuhalten. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang der Ware im Wareneingang des Bestellers. Ist die Lieferung frei Werk vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig abzusichern.

5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich und mündlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

5.3. Im Falle des Lieferverzuges stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist er berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Wird Schadenersatz verlangt, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, daß er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

5.4. Die Annahme einer verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf diese Ersatzansprüche.

6. Kennzeichnung / Verpackung / Transport

6.1. Die Lieferungen sind eindeutig und gut lesbar so zu kennzeichnen, daß auch während des Transportes und der Lagerung die Kennzeichnung erkennbar ist und erhalten bleibt.

6.2. Die Verpackung und die Transportmittel sind so zu gestalten, daß Beschädigungen und

Qualitätsminderungen ausgeschlossen sind.

6.3. Durch den Lieferanten ist sicherzustellen, dass jeder Sendung ein zuordenbarer Lieferschein mit Angabe der vollständigen Bestelldaten beigelegt ist. Seitens des Lieferanten ist außerdem eine Information bei Wirksamwerden von Änderungen an den Besteller zu geben.

6.4. Durch den Besteller angeforderte Ursprungsnachweise (z. B. Lieferantenerklärung, Warenverkehrsbescheinigungen im Sinne der EG – EFTA – Ursprungsbedingungen) wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.

6.5. Als Lieferbedingung gilt, soweit nichts anderes vereinbart, Anlieferung frei Werk einschließlich Verpackung. Die Gefahr der Ablieferung an den Besteller trägt in jedem Fall der Lieferant. Versicherungsgebühren werden vom Besteller nicht vergütet.

7. Mängelanzeige / Gewährleistung

7.1. Offenkundige Mängel der Lieferungen zeigt der Besteller dem Lieferanten innerhalb einer Frist von 5 Tagen an.

7.2. Das gleiche gilt, wenn andere als die bestellten Waren und andere als die bestellten Mengen geliefert werden.

7.3. Sonstige Mängel der Lieferung werden dem Lieferanten unverzüglich nach deren Erkennung angezeigt.

7.4. Zu jeder Mängelrüge erwartet der Besteller eine Stellungnahme zur Fehlerursache und zu den festgelegten Korrekturmaßnahmen in Form eines 8D-Reports innerhalb von 5 Tagen.

7.5. Es gilt eine Gewährleistungsfrist von 2 Jahren nach Lieferung der Ware. Treten nach Überschreitung dieses Zeitraumes Kundenreklamationen auf, die eindeutig auf fehlerhafte Zulieferung des Lieferanten zurückzuführen sind, muß der Verursacher für die anfallenden Kosten aufkommen.

7.6. Die Lieferung muß nach Menge und Güte den vereinbarten Bedingungen, dem Verwendungszweck, den am Tage der Lieferung gültigen nationalen und internationalen Normen sowie Kundennormen, dem neuesten Stand der Technik, den Unfallverhütungsvorschriften der BG, den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände sowie den gesetzlichen Vorschriften bezüglich Sicherheit und Umwelt entsprechen.

Bei fehlerhaften Lieferungen einschließlich des Fehlens zugesicherter Eigenschaften ist der Lieferant entweder zur unverzüglichen und kostenlosen Nachlieferung, unverzüglichen und kostenlosen Nachbesserung jeweils einschließlich Nebenkosten, wie z. B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten oder zur Gewährleistung eines angemessenen Preisnachlasses verpflichtet. Kann der Lieferant dies nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten bzw. die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken.

7.7. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Besteller ungekürzt zu.

7.8. Der Besteller ist in Ausnahmefällen berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Fertigungsstillstand bzw. Lieferverzug zum Kunden eintritt. Liegt dem Besteller binnen 24 Stunden kein Einwand vom Lieferanten vor, wird von dessen Einverständnis ausgegangen.

7.9 Bearbeitungsfrist der Reklamationen:

Gemäß die Anforderungen von DIN EN ISO 9001 / IATF 16949, es ist notwendig die Bearbeitungsdauer beim Reklamationsverfahren zu kürzen und klar zu deffinieren.

Nach der Empfang der Information von der Kunde (Pol-Elektra Sp z o.o.), der Lieferant muss die klare Stellungnahme über sofortige Maßnahmen innerhalb von 24 Stunden schriftlich mitteilen.

Korrektive und Vorbeugungsmaßnahmen (8D-Bericht) müssen innerhalb 5 Werktagen durchgesetzt werden.

7.10. Die Kosten der Kunde (Pol-Elektra Sp. z o.o.), die mit den Reklamationen verbunden sind:

Die mit Bearbeitung der Reklamationen entstandene Kosten, einschließlich die Organisationsaktivitäten in unseren Fertigungsabteilungen, werden in einem Betrag einschließlich alle Bearbeitungskosten, die tatsächlich entstanden, Ihnen in die Rechnung gestellt, nach dem diese Kosten festgestellt werden. Notwendige Sortierungsaktionen und Produktionsausfälle werden extra berechnet.

8. Produkthaftung / Freistellung

8.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

8.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Lieferant – soweit möglich und zumutbar – unterrichtet und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

9. Schutzrechte

9.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Republik Polen verletzt werden.

9.2. Wird der Besteller von einem Dritten dieserhalber in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Der Besteller ist nicht berechtigt, mit den Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

9.3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Besteller im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

9.4. Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsabschluß.

10. Zahlung

10.1. Rechnungen sind zweifach unter Angabe der vollständigen Bestelldaten auszufertigen.

10.2. Die Zahlung erfolgt, wenn nicht abweichend vereinbart, nach Wahl des Bestellers mit 3 % Skonto jeweils am 25. des auf den Wareneingang folgenden Monats oder 90 Tage nach Wareneingang netto ohne Abzug. Bei Abnahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

10.3. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck.

10.4. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, seine Forderung gegen den Besteller abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1. Klauseln in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die einen erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalt des Lieferanten vorsehen, werden nicht anerkannt. Die Vereinbarung eines derartigen Eigentumsvorbehaltes bedarf der gesonderten schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand

12.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist die in der Bestellung angegebene Anschrift.

Gerichtsstand ist Bydgoszcz.

Auf das Vertragsverhältnis findet polnisches Recht Anwendung, mit Ausnahme von UN-Kaufrecht.

13. Gültigkeit

13.1. Die Einkaufsbedingungen gelten ab sofort.

PPH Pol-Elektra Sp. z o.o. 28.03.2019